

ERLÄUTERUNGEN

(VOWO)

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der näheren Regelungen zur Wirkungsorientierung an die Novelle zum Stmk. Landeshaushaltsgesetz (Konzentration der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene)
- Verbesserte Effizienz bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der verpflichtenden internen Evaluierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des Geltungsbereiches der Verordnung für alle haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen
- Konzentration der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene
- Anpassung der Begriffsbestimmungen
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und Wegfall der verpflichtenden internen Evaluierung nach einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Konzentration der Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Wegfall der verpflichtenden Evaluierung in diesen Fällen kann mit einer Reduktion des erforderlichen Ressourceneinsatzes gerechnet werden, die jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten (Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 - VOWO 2017)
Einbringende Stelle:	Landesamtsdirektion
Laufendes Finanzjahr:	2016
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der Landtag Steiermark fasste im November 2012 den Grundsatzbeschluss zum Projekt Haushaltsreform. Rechtliche Grundlagen wurden mit einer Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010), LGBl. Nr. 175/2013, und dem Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG 2014), LGBl. Nr. 176/2013, geschaffen.

Dabei wurde die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung aufgenommen, die auch den bisherigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) und die Berücksichtigung der Gleichstellung insbesondere von Frauen und Männern umfasst.

Mit der Novelle zum Stmk. Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG 2014), LGBl. Nr. 131/2016, wurde die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung in ihrer Anwendung vereinfacht und auf Ebene der Globalbudgets konzentriert.

Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung gemäß § 2 Abs. 3 StLHG umfasst sind:

- die jährliche Haushaltsplanung (Landesbudgetentwurf),
- das Wirkungscontrolling (intern und ressortübergreifend),
- die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (sowie deren interne Evaluierung) und
- die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

Die Wirkungsorientierung soll so in den Steuerungsprozessen verankert werden und die prioritären Handlungsfelder in jedem Bereich klar darstellen (Priorisierung). Dadurch werden die Zweckmäßigkeit und Bürgernähe der staatlichen Verwaltung verbessert und eine laufende Aufgabenkritik ermöglicht.

Durch die konzentrierte Darstellung der Wirkungsziele auf Globalbudgetebene sollen das Landesbudget und die mit dem Budget verbundenen wesentlichen Aufgaben und Zielsetzungen für die Bevölkerung verständlicher dargestellt werden.

Die mit der Wirkungsorientierung verbundenen Aufgaben waren bisher in der Verordnung zur Wirkungsorientierung – VOWO, LGBl. Nr. 84/2014, näher geregelt. Die Änderung der gesetzlichen Grundlage erfordert zahlreiche Anpassungen, weshalb die Verordnung nicht geändert, sondern neu erlassen werden soll. Die genannten Aufgaben sollen in der VOWO 2017 näher dargestellt und die Abläufe geklärt werden. Betreffend den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan sind angesichts der

Inkrafttretensbestimmung des § 63 Abs. 2 StLHG 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 131/2016 noch keine Regelungen in der VOWO 2017 erforderlich und daher auch noch nicht vorgesehen.

Schon derzeit besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Voraussetzungen zu eng gefasst sind, was unnötigen Arbeitsaufwand verursacht, ohne dass in Hinblick auf die Wirkungsorientierung ein Nutzen daraus resultiert. Dies gilt auch für die nachfolgende interne Evaluierung solcher Regelungsvorhaben.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Würde die derzeit geltende Verordnung über die Wirkungsorientierung beibehalten,

- stünde diese einerseits im Hinblick auf die Angaben zur Wirkungsorientierung im Widerspruch zum zugrundeliegenden StLHG 2014 und
- wäre eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) nur sehr eingeschränkt möglich und die verpflichtende interne Evaluierung unterschiedslos bei der vollen und der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung durchzuführen, was einen ineffizienten Aufwand bedeuten würde.

Ziele

Anpassung der näheren Regelungen zur Wirkungsorientierung an die Novelle zum Stmk. Landeshaushaltsgesetz

Aufgrund der Neustrukturierung der Wirkungsorientierung durch die Novelle zum StLHG sind insbesondere die Begriffsbestimmungen, die Bestimmungen zum Umfang der Angaben zur Wirkungsorientierung (Konzentration der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene) sowie auch zum Berichtswesen anzupassen.

Verbesserte Effizienz bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der verpflichtenden internen Evaluierung

Bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind eine WFA sowie eine interne Evaluierung vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und § 13 StLHG). Insbesondere in Fällen, in denen der Aufwand zur Durchführung einer vollen WFA in keinem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Wirkung oder Steuerungsrelevanz des jeweiligen Regelungsvorhabens steht, soll in Zukunft eine vereinfachte WFA möglich sein.

Maßnahmen

Festlegung des Geltungsbereiches der Verordnung für alle haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen

Von der Verordnung zur Wirkungsorientierung umfasst sind *alle haushaltsleitenden Organe* – zu diesen zählen gemäß Art. 41 Abs. 2 L-VG die Mitglieder der Landesregierung, die Präsidentin/der Präsident des Landtages, die Direktorin/der Direktor des Landesrechnungshofes und die Präsidentin/ der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes, soweit ihr/ihm nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen das Verfügungsrecht über Budgetmittel eingeräumt ist – sowie alle haushaltsführenden Stellen.

Konzentration der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene

Durch die Einführung der Wirkungsorientierung werden bei der jährlichen Budgetplanung Angaben zu den prioritären Zielsetzungen, nicht jedoch zum gesamten Leistungsspektrum, eingefordert. Wirkungsziele sollen jene Zielzustände beschreiben, die durch die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung bei bestimmten Zielgruppen oder der gesamten Bevölkerung erreicht werden sollen.

Die Wirkungsziele und Indikatoren werden nur noch auf Ebene der Globalbudgets dargestellt, da sich insbesondere die Festlegung von Wirkungszielen (inkl. Indikatoren) auf Bereichsebene sich als nicht zielführend herausgestellt hat (große Heterogenität der Aufgaben innerhalb eines Bereiches/Ressorts, Redundanzen bei Angaben zur Wirkungsorientierung sowohl auf Bereichs-, Globalbudget- und Detailbudget-Ebene).

Sofern einem Globalbudget mehrere Detailbudgets zugeordnet sind, muss jedes Detailbudget durch zumindest ein Wirkungsziel auf Globalbudgetebene „abgedeckt“ sein. Die Umsetzung der Wirkungsziele ist durch Festlegung von Maßnahmen zu konkretisieren. Indikatoren zu den jeweiligen Maßnahmen – nicht aber zu den Globalbudget-Wirkungszielen – entfallen.

Anpassung der Begriffsbestimmungen

Aufgrund der Neustrukturierung der Wirkungsorientierung sind insbesondere die Begriffsbestimmungen zu Zielen und Maßnahmen zu adaptieren.

Festlegung der Kriterien und Anwendungsfälle für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

Die aus einer Regelung resultierende Steuerungsrelevanz muss in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Daher soll unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte WFA möglich sein. Die Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf Gender und Diversität bleibt davon unberührt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung:

Aufgrund der ggst. Neuregelung ist bei einer vereinfachten WFA keine Evaluierung mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Konzentration der Wirkungsorientierung auf Globalbudget-Ebene, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Wegfall der verpflichtenden Evaluierung in diesen Fällen kann mit einer Reduktion des erforderlichen Ressourceneinsatzes gerechnet werden, die jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Verordnung werden die Aufgaben und Abläufe, die vom Grundsatz der Wirkungsorientierung (§ 2 Abs. 3 StLHG) umfasst sind, näher geregelt.

Zu § 2:

Angaben zur Wirkungsorientierung sind im Landesbudgetentwurf auf Globalbudgetebene, in die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben und in die Analyse und Berichterstattung (internen Evaluierung, Wirkungsbericht) aufzunehmen. Damit wird die Wirkungsorientierung in den Controllingkreislauf integriert. Für die Vollständigkeit, Plausibilität, Abstimmung innerhalb des Bereichs und über die Bereiche hinaus, Einhaltung der Kriterien und Umsetzbarkeit innerhalb der festgesetzten Budgetgrenzen sind die haushaltsleitenden Organe verantwortlich.

Da teilweise haushaltsführende Stellen auch Globalbudget-Wirkungsziele unterschiedlicher Bereiche zu verfolgen haben, sollen die Globalbudget-Wirkungsziele auch bereichsübergreifend und mit dem Regierungsprogramm abgestimmt werden, um divergierende Zielsetzungen und damit entgegenwirkende Maßnahmen zu verhindern. Dies ist im Sinne der inhaltlichen Konsistenz Aufgabe der haushaltsleitenden Organe.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen zur Wirkungsorientierung sollen zu Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses beitragen.

Z. 1:

Wirkung entsteht als mittelbares Ergebnis der durch die Verwaltung erbrachten Leistungen. Wirkungsausprägungen sind:

- „Effect (Effekt)“ als direkte, objektiv ersichtliche und nachweisbare Wirkung auf Ebene der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger (z.B. Senkung der Verschuldung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer).
- „Impact (Auswirkung)“ als subjektiv erlebte Wirkung der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers bzw. der Stakeholder (z.B. Bereitschaft an dem Programm teilzunehmen).
- „Outcome (Wirkung)“ als gesellschaftliche Wirkung der Leistung (z.B. Verhinderung von Armut).

Vor allem bei der Definition von Indikatoren zu Wirkungszielen lässt sich eine exakte Grenze zwischen Output (Leistung wie z.B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr; quantitative Dimension) und Wirkung (qualitative Dimension) nicht immer ziehen.

Z. 2:

Ein Ziel wird häufig als motivierender Zustand, den zu erreichen einen gewissen Aufwand bedeutet, beschrieben. Daher sollen auch bei der Formulierung von Wirkungszielen die angestrebte Wirkung als Zustand und die betroffene Zielgruppe klar beschrieben werden.

Die Definition von Wirkungszielen soll vor allem die Orientierung und Priorisierung unterstützen. Ergebnis ist ein klares Schema, welche Informationen und Aktivitäten wichtig und nützlich sind. So werden aus den vielen Möglichkeiten der Tätigkeiten bewusst jene ausgewählt, die in Richtung des Ziels führen.

Z. 3:

Zentrale Grundlage für eine geschlechtergerechte Gestaltung des Budgets in allen Gebietskörperschaften ist Art. 13 Abs. 3 B-VG: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern haben sich der Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung zur „Charta des Zusammenlebens“ bekannt. Gleichstellungsaspekte werden in Zukunft in unterschiedlichen Dimensionen (z.B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in allen Phasen des Verwaltungshandelns von der Zielformulierung über die Umsetzung der Ziele bis hin zur Evaluierung der Zielerreichung berücksichtigt. Darüber hinaus

sollen auch regionalpolitische Zielsetzungen zum Abbau regionaler Disparitäten berücksichtigt werden können, wenn diese Disparitäten Ursache für unterschiedliche gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten Einzelner sind. Je nach Regelungsinhalt und Kontext kann der Abbau regionaler Disparitäten eventuell auch einer anderen Wirkungsdimension zuzuordnen sein, z.B. der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen“ oder „Auswirkungen auf Unternehmen“.

Z. 4:

Maßnahmen sind Projekte, Leistungen, Teilleistungen oder Bündel von Leistungen bzw. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 47 StLHG), die zum Erreichen eines Wirkungsziels notwendig sind.

Z. 8:

Ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 47 StLHG ist ein Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung und hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Aufgrund dieses Vorhabens sind Auszahlungen des Landes in den folgenden Finanzjahren zu leisten, für die noch keine Vorsorge in den vom Landtag genehmigten Finanzrahmen getroffen wurde.

Z. 10:

In § 53 StLHG werden die Inhalte und Zuständigkeiten des internen und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings definiert.

Wirkungscontrolling beobachtet Wirkungsausprägungen (siehe auch Ausführungen zu § 3 Z. 1) und setzt dort an, wo das klassische Controlling aufhört (nämlich beim Output, also der quantitativen Leistungsmenge wie z.B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr). Der Output stellt gleichzeitig die Basis für die qualitativen Wirkungseffekte dar.

Während im klassischen Controlling Fragen der innerorganisatorischen Effizienz (Gegenüberstellung von Input und Output) im Vordergrund stehen, sind es im Wirkungscontrolling Fragen der Effektivität einer Organisation bei ihren Anspruchsgruppen („Tun wir die richtigen Dinge?“).

Die Messung dieser Wirkungen vor allem über die „Effect (Effekt)“-Ebene hinaus durch konkrete Kennzahlen ist anspruchsvoll, aber es gibt nur wenige Themen, die sich absolut nicht messen lassen. Vielmehr steht ein breites Spektrum an Instrumenten offen, das von Kundinnen-/Kundenbefragungen über Beschwerdeanalysen bis hin zu Langzeitstudien reicht.

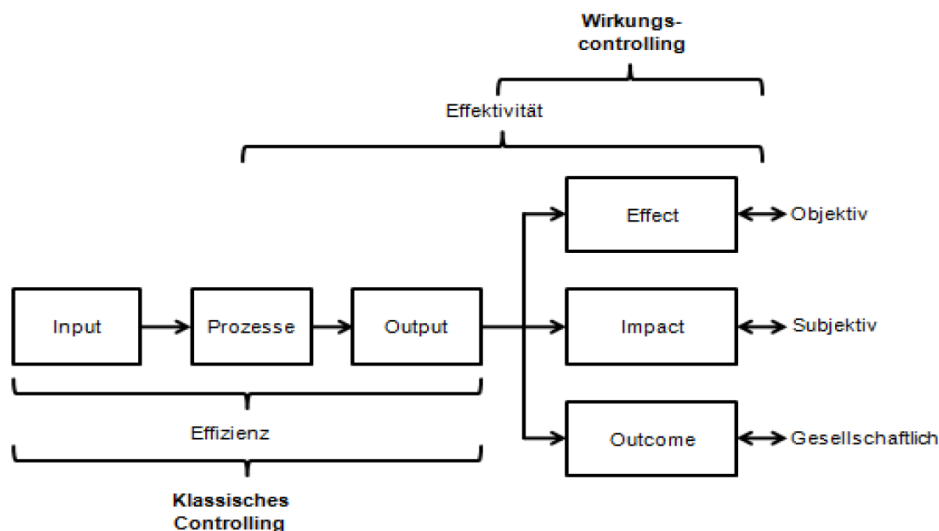


Abbildung 1

Zu § 4:

Die Angaben zur Wirkungsorientierung in der Haushaltsplanung orientieren sich an jenen des Bundes, allerdings sind im StLHG die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudgetebene konzentriert.

Die Beschränkung auf maximal fünf Ziele erfolgte analog zu den Vorgaben des Bundes und den Erfahrungen anderer öffentlicher Bereiche. Die wesentlichen angestrebten Wirkungen für die Gesellschaft werden durch im Landesbudgetentwurf anzuführende Maßnahmen verfolgt.

Da Werte zu Indikatoren teilweise erst erhoben werden, sind auch Schätzwerte als Ausgangswerte möglich. Generell ist bei der Auswahl der Indikatoren auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand bzw. Kosten der Erhebung und tatsächlicher Steuerungsrelevanz zu achten. Es sollte daher vorwiegend auf bestehende Daten aufgebaut werden.

Gibt es Änderungen oder fällt ein Wirkungsziel weg, so soll eine Begründung im Landesbudgetentwurf die Entscheidung dazu nachvollziehbar machen.

Zu § 5:

Die Meldungen zur Erstellung des Landesbudgetentwurfs, inkl. der Angaben zur Wirkungsorientierung, ergehen unmittelbar an die für Finanzen zuständige Abteilung. Diese hat die Angaben zur Wirkungsorientierung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle mindestens drei Wochen vor Einbringung des Entwurfs des Landesbudgets in die Landesregierung zur Gewährleistung der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6:

Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling ist Aufgabe der Landesregierung. Das interne Wirkungscontrolling ist Aufgabe der haushaltsführenden Stellen. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung sieht das „Strategieorientierte Controlling in der Landesverwaltung, insbesondere Wirkungsorientierung und Wirkungscontrolling nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ als Zuständigkeit der Landesamtsdirektion vor.

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle unterstützt durch methodische und prozesshafte Begleitung wie insbesondere durch Schulungen, Handlungsempfehlungen, Vorlagen und Standards zur Wirkungsorientierung

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung durch das ressortübergreifende Wirkungscontrolling tragen zur Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung bei und werden den haushaltsleitenden Organen und haushaltsführenden Stellen mitgeteilt. Einmal jährlich erfolgt die Berichterstattung an die Landesregierung.

Zu § 7 und § 8:

Grundsätzlich sollen alle Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben einer WFA unterzogen werden.

Regelungsvorhaben, die ausschließlich redaktionelle Änderungen oder eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung zu Gegenstand haben, sind keiner WFA zu unterziehen, weil sie auf keine Wirkung im Sinne des § 3 Z. 1 abzielen.

Die aus einer Regelung resultierende Steuerungsrelevanz muss in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Daher soll unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte WFA möglich sein; diese Möglichkeiten wurden nach den Erfahrungen der Praxis erweitert.

Neu gegenüber der bisher geltenden VOWO ist, dass die verpflichtende interne Evaluierung künftig in Fällen, in welchen keine oder nur eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, entfallen kann (§ 7 Abs. 7). Diese Bestimmung gilt auch für jene Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, für die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

Bei der Planung des Regelungsvorhabens müssen die Dimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“ und „Gender und Diversität“ betrachtet werden.

Vor allem die Betrachtung von finanziellen Auswirkungen war schon bisher Bestandteil der Erläuterungen von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen. Nach § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark ist jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen.

Nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, muss in die Erläuterungen jedes der Vereinbarung unterliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurfs (siehe Abschnitt I) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden. Die Verletzung

dieser Verpflichtung steht unter Sanktionen, wenn die aus einem Entwurf entstandene Rechtsvorschrift einem Vertragspartner tatsächlich zusätzliche Kosten verursacht.

Bei Entwürfen, die nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Vertragspartnern zu übermitteln sind, muss die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dem 4. Abschnitt der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, zuletzt i.d.F. BGBl. II Nr. 61/2014) entsprechen. Daraus ergeben sich bereits Festlegungen über die Ausgestaltung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die eine Parallelregelung im vorliegenden Verordnungsentwurf überflüssig machen.

„Gender und Diversität“ umfasst die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt und zielt auf die Erreichung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.

Wenn wesentliche Auswirkungen in weiteren Wirkungsdimensionen zu erwarten sind, können sie optional analysiert werden.

Zur Qualitätssicherung soll die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Zuge der Erstellung der Entwürfe zu Regelungsvorhaben beziehungsweise in deren Begutachtung oder bei der Einvernehmensherstellung mit dem für Finanzen zuständigen Regierungsmitglied über die voraussichtlichen Wirkungen informiert werden.

Zu § 9:

Die Planungen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung müssen in geeigneten zeitlichen Abständen - zumindest aber nach fünf Jahren - evaluiert werden (§ 13 STLHG), um die Effektivität des Regelungsvorhabens bzw. des Vorhabens prüfen zu können. Die Ergebnisse dieser internen Evaluierung fließen in den Wirkungsbericht (§ 10 Abs.2) ein und werden dem Landtag Steiermark vorgelegt.

Zu § 10:

Der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle wird von den haushaltsleitenden Organen über die Erreichung der im Landesbudget festgelegten Wirkungsziele und die durchgeführten internen Evaluierungen berichtet. Diese Berichte werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zusammengefasst sowie der Landesregierung übermittelt.

Diese legt dem Landtag Steiermark rechtzeitig für die letzte Sitzung der ordentlichen Tagung den Wirkungsbericht vor.